

Gemeinsam steuern

Einspeiseanlagen | Die Genossenschaft stellt eine gute Gestaltungsalternative zur Nutzung der GmbH & Co. KG als Betreibergesellschaft von Biogasanlagen dar. Dabei müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein.

Bei der Wahl der geeigneten Rechtsform zum Betrieb einer Biogasanlage sind betriebsindividuelle und persönliche Gesichtspunkte ausschlaggebend. Grundsätzlich muss zwischen der Rechtsform der Kapitalgesellschaft und der Rechtsform Personengesellschaft unterschieden werden. Kapitalgesellschaften sind die GmbH, die Aktiengesellschaft oder aber auch die Genossenschaft. Personengesellschaften sind die Kommanditgesellschaft, die GmbH & Co. KG, die GbR oder die OHG. Grundsätzlich gilt für eine Kapital-

gesellschaft, die Körperschaftsteuerpflichtig ist, derzeit ein Steuersatz von 15 %. Zusätzlich wird Gewerbesteuer in Höhe von etwa 14 % auf den Gewinn erhoben. Die Gewerbesteuer stellt keine Betriebsausgabe dar. Bei Ausschüttung der Gewinne an die Anteilseigner gilt das Teileinkünfteverfahren oder aber die Regelungen zur Abgeltungssteuer. Vorteile dieser Rechtsform sind vor allem die Haftungsbegrenzung und eine gute Handhabung in der Praxis. Die Nachteile bestehen darin, dass die Anfangsverluste der Kapital-

gesellschaften nicht in die Steuersphäre der Anteilseigner einbezogen werden. Außerdem ist die Gewerbesteuer nicht auf die Einkommensteuer der Anteilseigner anrechenbar ist, so dass die Gewerbesteuer als Definitivbelastung verbleibt.

Bei Personengesellschaften gilt, dass die Anlaufverluste mit anderen Einkünften der Gesellschafter verrechenbar sind und die Einkommenssteuer der Ge-

sellschafter angerechnet werden kann. Die Gewinne sind im Jahr des Entstehens mit dem persönlichen Steuersatz zu versteuern.

Den Nachteil der fehlenden Haftungsbegrenzung einer Personengesellschaft kann man über die Gestaltung einer GmbH & Co. KG beseitigen. Das Problem dieser Rechtsform ist, dass eine Publikationspflicht besteht und die Bilanzen im elektronischen Handelsregister veröffentlicht werden müssen. Da die Personengesellschaft im landwirtschaftlichen Bereich bekannt ist, wundert es nicht, dass auch die meisten in Deutschland betriebenen Biogasanlagen, als GmbH & Co. KG existieren. Ob dies immer die richtige Rechtsform ist, sei dahin gestellt. Definitiv lohnt die Prüfung im Einzelfall, ob eine Genossenschaft nicht geeignet

Ob die im Biogasbereich häufig anzutreffende Rechtsform GmbH & Co KG immer die richtige ist, sollte man prüfen.



Steuerliche Wirkung – Vergleich Genossenschaft/Kommanditgesellschaft

| | Genossenschaft Steuern | | GmbH & Co. KG Steuern | |
|---|------------------------|----|-----------------------|-----|
| | | | | |
| Gewinn vor Steuern | 100 | – | 100 | – |
| Körperschaftsteuer | – | 0 | – | – |
| Gewerbsteuer | – | 0 | -17 | 17 |
| Gewinn nach Steuern | 100 | – | 83 | |
| Ausschüttung an Gesellschafter (40% Steuersatz = Ausnahme) Teileinkünfteverfahren: 60% steuerpflichtig x 40% Steuer | -24 | 24 | – | – |
| Versteuerung | – | – | -40 | 40 |
| Anrechnung Gewerbesteuer | – | – | +16 | +16 |
| Gewinn nach Steuern | 76 | – | 59 | – |
| Steuerbelastung | – | 24 | – | 41 |

netter wäre. Wird eine Biogasanlage in einer Genossenschaft betrieben, handelt es sich dabei um eine so genannte Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft. Die steuerliche Behandlung der Biogasegenossenschaft, insbesondere die Körperschaft- und Gewerbesteuerbefreiung sowie die Voraussetzung dieser Befreiung werden im Folgenden erörtert. Zunächst werden allgemeine Aspekte zur Steuerbefreiung ange-

sprochen, dann wird auf die Biogasanlagengenossenschaft eingegangen. Körperschaftsteuerpflicht: Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind nach dem Körperschaftsteuergesetz unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig, wenn sie ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland haben.

Befreiung von der Körperschaftsteuer: Grundsätzlich unbeschränkt körperschaftsteuer-

erpflichtige Genossenschaften können von der Körperschaftsteuer befreit sein. Genossenschaften, die sich auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft betätigen, können nach § 5 (1) Nr. 14 KStG von der Körperschaftsteuer befreit sein. Diese sachliche Steuerbefreiung wird gewährt, soweit: sich der Geschäftsbetrieb der Genossenschaft auf bestimmte begünstigte Tätigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft beschränkt und aus sonstigen Tätigkeiten Einnahmen von nicht mehr als 10 % der Gesamteinnahmen erzielt werden.

Die häufigste auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft anzutreffende Betätigung von steuerbefreiten Genossenschaften sind die Genossenschaften, die sich mit der Bearbeitung oder Verwertung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse befassen (§ 5 (1) Nr. 14 Satz 1c KStG), so genannte Verwertungsgenossenschaften.

Voraussetzung für diese Körperschaftsteuerbefreiung von Verwertungsgenossenschaften ist, dass sich die Leistung der Genossenschaft auf geschäftliche Tätigkeiten gegenüber ihren Mitgliedern beschränkt; sie darf also nur Mitgliederzweckgeschäfte, Gegengeschäfte und Hilfsgeschäfte ausführen. Mitgliederzweckgeschäfte sind alle Geschäfte, die zur Erfüllung des satzungsgemäßen Gegenstands der Genossenschaft dienen. Eine Steuerbefreiung setzt voraus, dass es sich bei den Zweckgeschäften um eine steuerbegünstigte Tätigkeit handelt.

Gegengeschäfte sind Geschäfte, die zur Durchführung der Zweckgeschäfte erforderlich sind. So ist bei einer Verwertungsgenossenschaft die Übernahme der Erzeugnisse von den Mitgliedern Zweckgeschäft, die spätere Weiterveräußerung das Gegengeschäft. Die Ausführung von Gegengeschäften ist für die Steuerbefreiung unschädlich.

Die besten Wege für saubere Energie!



Ökonomisch und ökologisch!

Cablofil® – Die Schwerlastgitterrinne ist ein bestens geeignetes Kabeltragsystem überall dort, wo eine saubere Verlegung wichtig ist. Rufen Sie uns an oder fordern Sie noch heute unseren aktuellen Katalog an.

CABLOFIL®
DIE SCHWERLASTGITTERRINNE

Cablofil Deutschland GmbH
Am Sillberg 14 • 59494 Soest
Tel: 02921/99 01 11-0 • Fax: 02921/99 01 11-170
Infoservice@cablofil.de • www.cablofil.de

Hilfsgeschäfte sind Geschäfte, die den Zweck der Genossenschaft zwar nicht unmittelbar erfüllen, die aber zur Abwicklung der Zweckgeschäfte und Gegen Geschäfte notwendig sind und dieser Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Nichtmitgliederzweckgeschäfte und Nebengeschäfte sind grundsätzlich steuerschädlich. Weiterhin ist zu beachten, dass die Mitglieder der begünstigten Genossenschaft selbst land- und forstwirtschaftlich tätig sein müssen, weil nur dann ihnen gegenüber Zweckgeschäfte auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft vorgenommen werden können. Denn nur für Land- und Forstwirten als Mitglieder kann die Genossenschaft fördernd wirken. Die Rechtsform der Land- und Forstwirte ist gleichgültig. Es können auch juristische Personen oder Personengesellschaften sein.

Biogasgenossenschaft

Übt die Genossenschaft auch Tätigkeiten aus, die nicht begünstigt sind und betragen die Einnahmen aus diesen Tätigkeiten nicht mehr als 10 % der Gesamteinnahmen, ist die Genossenschaft partiell steuerpflichtig. Übersteigen die Einnahmen 10 % der Gesamteinnahmen, entfällt die Steuerbefreiung für diesen Veranlagungszeitraum insgesamt, das heißt über die Steuerbefreiung wird in jedem Veranlagungszeitraum erneut entschieden.

Für die Zuordnung der Einnahmenermittlung gilt: Bei Verwertungsgenossenschaften sind die Einnahmen aus begünstigten und nicht begünstigten Tätigkeiten nach dem Verhältnis der Ausgaben für bezogene Waren von Mitgliedern und Nichtmitgliedern aus den Gesamteinnahmen zu ermitteln, soweit eine unmittelbare Zuordnung nicht möglich ist. Rückvergütungen von Genossenschaften an ihre Mitglieder sind als Betriebsausgaben abziehbar, wenn die dafür verwendeten Beträge im Mitgliedergeschäft erwirtschaftet wurden. Es soll ausschließlich die Förderung der Erwerbstätigkeit der Genossen steuerlich begünstigt werden.

Für Rückvergütungen aus Geschäften mit Nichtmitgliedern wird kein Betriebsausgabenabzug gewährt.

Die Tätigkeit der Genossenschaft ist nach dem Gewerbesteuergesetz stets in vollem Umfang gewerbsteuerpflichtig. Die Befreiung von der Gewerbesteuer folgt aus der Befreiung für die Zwecke der Körperschaftsteuer, das heißt unter denselben Voraussetzungen wie zur Körperschaftsteuerbefreiung ergibt sich auch eine Befreiung von der Gewerbesteuer. Es stellt sich die Frage, ob die Steuerbefreiung bei der Körperschaftsteuer und bei der Gewerbesteuer auch für Biogasanlagen greift,

so genannte Nichtmitglieder geschäfte darstellen, die nicht steuerbefreit sind und beim Überschreiten der so genannten 10 %-Grenze zum Verlust der Körperschaft- und Gewerbesteuerbefreiung führen können. Gleiches gilt, wenn Mitglieder zur Weiterveräußerung an die Biogasgenossenschaft Rohstoffe hinzukaufen (z.B. nicht die Genossenschaft kauft den Rohstoff von Dritten, sondern der Genosse erwirbt von Dritten zur Weiterveräußerung an die Genossen). Hierin liegt ein schädlicher Vorgang, da keine selbst gewonnen Erzeugnisse an die Genossenschaft geliefert werden. Dies gilt selbst dann,

landwirtschaftlicher Produkte in Form der Herstellung von Gas aus pflanzlichen und tierischen Abfällen. Die oben beschriebenen Voraussetzungen einer landwirtschaftlichen Verwertungsgenossenschaft müssen eingehalten werden. Die Biogasgenossenschaft ist körper- und gewerbsteuerfrei.

Energiegenossenschaft

Dieselben Genossenschaftsmitglieder gründen eine weitere Genossenschaft - für Energie. Diese erzeugt aus dem gelieferten Gas der Biogasgenossenschaft Strom und Wärme und veräußert sie an die Abnehmer

»Definitiv lohnt die Prüfung im Einzelfall, ob eine Genossenschaft nicht geeigneter wäre.«

Joule-Autor Stefan Heins,
Steuerberater,
wetreu, LBB Kiel

die in Rechtsform einer Genossenschaft konstituiert werden. Grundsätzlich gilt: Die Erzeugung von Biogas aus der Verwertung von pflanzlichen oder tierischen Rohstoffen als Biomasse bis hin zur Reinigung des Biogases stellt die erste Stufe der Be- oder Verarbeitung im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft dar (Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen aus einem BMF-Schreiben vom 6. 3. 2006). Damit ist klargestellt, dass die Erzeugung von Biogas noch eine land- und forstwirtschaftliche Betätigung ist, da die erste Verarbeitungsstufe eingehalten wird.

Voraussetzung für die Befreiung von der Körperschaftsteuer einer Biogasgenossenschaft ist: Be- oder Verarbeitung der von den Mitgliedern (Landwirten) selbst gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen (Biomasse, z. B. Mais), wenn Be- oder Verarbeitung selbst im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegt (erfüllt: BMF-Schreiben vom 6.3.2006).

Daraus folgt eine wichtige Aussage für Biogasgenossenschaften, nämlich dass der Zuerwerb von Rohstoffen zur Biogaserzeugung von Dritten,

wenn die Zukaufsgrenzen (Abgrenzung Landwirtschaft/Gewerbe) im landwirtschaftlichen Betrieb des Genossen eingehalten werden.

Fazit: Eine Biogasanlage kann unter den oben genannten Voraussetzungen als steuerfreie Genossenschaft betrieben werden, solange die erste Verarbeitungsstufe (Biogaserzeugung) eingehalten wird. Die Erzeugung von Strom stellt einen gewerblichen Akt dar und führt zum Verlust der Steuerbefreiung.

Biogaserzeugung

Den Aussagen zur Körperschaft- und Gewerbesteuerbefreiung folgend können Landwirte ihre Beziehung zur Biogasanlage auf eine genossenschaftsrechtliche Grundlage stellen und die steuerlichen Vorteile des Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuergesetzes nutzen. Um eine steueroptimale Gestaltung einer Biogasanlage mit angeschlossener Stromerzeugung zu verwirklichen, bedarf es jedoch der Gründung zweier verschiedener Genossenschaften mit denselben Gründungsmitgliedern. Die eine Genossenschaft - für Biogas - befasst sich nur mit der Verwertung

gegen Bezahlung der Einspeisevergütung nach dem EEG. Neben den Genossen, die auch an der Biogasgenossenschaft beteiligt sind, ist zudem die Biogasgenossenschaft Mitglied der Energiegenossenschaft. So kann über die genossenschaftliche Rückvergütung der in der voll steuerpflichtigen Energieerzeugungsgenossenschaft anfallende Überschuss an die Biogasgenossenschaft weitergeleitet werden und für Ausschüttungen oder für weitere Rückvergütungen an die Mitglieder zur Verfügung gestellt werden.

In der Gestaltung werden also zwei separate Genossenschaften benötigt. Die Energiegenossenschaft ist zwar voll steuerpflichtig, erzielt aber im Ergebnis ein steuerliches Null-Ergebnis, da über die Warenrückvergütung, die als Betriebsausgabe gewertet wird, der Gewinn aus dem Energieverkauf neutralisiert wird. Für die einzelnen Landwirte gilt, falls eine Ausschüttung von der Biogasgenossenschaft erfolgt, das Teileinkünfteverfahren. Wenn eine Warenrückvergütung erfolgt, ist diese als Betriebseinnahme zu 100 % steuerpflichtig. Aus der Tabelle ergibt sich die steuerliche Wirkung im Vergleich der

Genossenschaft zur Kommanditgesellschaft. Die Nutzung der Genossenschaft als zulässige Rechtsform führt bei richtiger Gestaltung zu einer deutlichen Senkung der Steuerbelastung, zu einem höheren Gewinn nach Steuern.

Vor diesem Hintergrund ist die Genossenschaft ein Modell, das im Einzelfall durchaus Berechtigung hat. Die Biogasanlage, die aus Biomasse pflanzlicher und tierischer Art Biogas erzeugt, aufbereitet und für die Einspeisung in das Gasnetz reinigt, betätigt sich nach derzeitiger Auffassung der Finanzverwaltung noch in der ersten Stufe der Be- oder Verarbeitung im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft. Die Erzeugung von Biogas aus Biomasse einschließlich der Reinigung stellt die erste Stufe der Be- und Verarbeitung dar. Soweit gilt grundsätzlich das oben ausgeführte auch für die Biogaseinspeisung unter der Berücksichtigung, dass keine doppelstöckige Genossenschaftslösung erforderlich ist. Die doppelstöckige Genossenschaftslösung zur Nutzung der steuerlichen Vorteile ist in der Praxis der häufigste Hinderungsgrund, sich dem Genossenschaftsmodell zu nähern.

Kritische Betrachtung

Da die Biogasproduktion und die Biogasaufbereitung nebst Einspeisung in einer Verwertungsgenossenschaft stattfinden, entfällt das doppelstöckige Modell. Die Gestaltung wird dadurch einfacher und dürfte eine wesentlich größere Berechtigung im Bereich der Rechtsformwahl finden. Hauptkritikpunkt ist, dass lediglich mit Mitgliedern Zweckgeschäfte, Gegengeschäfte und Hilfsgeschäfte steuerlich begünstigt sind. Viele Biogasanlagenbetreiber wollen flexibel bleiben und Biomasse nach marktindividuellen Verhältnissen frei zukaufen, das heißt ohne Beschränkungen erwerben. Der Erwerb von Biomasse von Nichtmitgliedern ist eine solche Beschränkung,

diese Geschäfte führen, sofern die Einnahmen aus der Verarbeitung solcher Produkte größer als 10 % sind, zum vollständigen Verlust der Steuerbefreiung.

Dieses lässt sich nicht dadurch umgehen, dass die Mitglieder selbst zur Weiterveräußerung an die Genossenschaft Biomasse hinzuerwerben. Auch diese Umsätze führen zu einem Verlust der Steuerbefreiung. Es ist zu beachten, dass die Genossenschaft Mitglied eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes sein und dass der Jahresabschluss unter bestimmten Voraussetzungen einer jährlichen Prüfung unterzogen werden muss.

Hierin können jedoch auch Vorteile zu sehen sein. Viele Banken begrüßen es, geprüfte Jahresabschlüsse vorgelegt zu bekommen wegen der verbesserten Rating- Ergebnisse. Die mit der Prüfungspflicht verbundenen Kosten sowie die sonstigen etwas höheren administrativen Kosten werden durch die deutliche Steuerersparnis überkompensiert.

Kritisch hinsichtlich der Steuerbefreiung ist auch die immer wieder diskutierte Ansammlung von Gewinnen der steuerbefreiten Genossenschaften.

Diese Auffassung der Finanzverwaltung, dass das Ansparen von Gewinnen in der steuerbegünstigten Genossenschaft schädlich hinsichtlich der Steuerbefreiung sein soll, hat der BFH am 11. 2. 1998 zurückgewiesen. Die Ausschüttung der erzielten Gewinne an die Genossen ist daher keine Voraussetzung für die Steuerbefreiung. Die Finanzverwaltung hat sich dieser neueren Rechtsauffassung des BFH angeschlossen.

Die Genossenschaft ist unter Einhaltung der entsprechenden Voraussetzungen eine gute Gestaltungsalternative zur Nutzung der GmbH & Co. KG als Betreibergesellschaft von Biogasanlagen dar. Steuerliche Beratung ist jedoch unerlässlich.

Stefan Heins, Steuerberater wetreu, LBB Kiel, www.landwirtschaft.wetreu.de

Wissen kompakt im neuen Ratgeber Biogas!



Jetzt bestellen: www.dlv-shop.de

www.polysafe.eu



Silo- und Gasanlage
Säure / Chemikalien beständig
mit Ökopox-Lackierung
Tel.: 08237 / 960 20

energy consulting

Wir realisieren Ihre Visionen:

- Wirtschaftliche Standortvermutungen
- Umstellung auf Vollkostenrechnung
- Ertragsszenarien bis 2015 oder mehr!
- Optimierung der Energiekosten
- Gestaltung der Betriebsabrechnung

Freuen Sie sich – wir kümmern uns darum!

SBB biogas

Schlüsselfertige Biogasanlagen



MASCHINE DES JAHRES 2008

Sensationelle Testergebnisse

IFA TEST

- Planung
- Bauausführung
- Service
- Biolog. Betreuung

SBBiogas GmbH | Mainstraße 35 | 97340 Marktbreit
Tel. 0 93 32-50 55-0 · Fax: -55 | mail@sbbiogas.de
www.sbbiogas.de

MAKA.
Das einzigartige Aktivkohle-Wechselfilter-System.

Eines der meistverkauften H₂S-Filter-Systeme Deutschlands. Einfach, schnell und sauber durch Austausch des gesamten Edelstahlfilters. Wir informieren Sie gerne:
Siloxa Engineering AG, Telefon 0201/2895 10, www.siloxa.com

Wir beliefern u.a. MT-Biomethan und MT-Energie



SILOXA

IFAT

Besuchen Sie uns in München!
12.-17.09.2010, Halle B2, Stand 409

GEISBERGER Biogasanlagen

Kompetenz von **A** Anfang bis **Z** Ziel

- Rührwerke
- Flugzeugtriebwerke
- Wärmehaube
- Blaufärbungstechnik
- Schweißarbeiten
- Projektierung, Planung

Besuchen Sie unsere Musterbiogasanlage vor Ort
 Ebnethalger Erndelich 48 38, 38109 Nienburg (NH), 39112 29. Juli 2010, 11. November 4
 Tel.: 05302/79910 • Fax: 05302/79110 • E-mail: geisberger@geisberger.de

Die nächste Ausgabe

erscheint am 9. November 2010

- Themen: Biogas, Solarenergie, Holzheiztechnik, Energiepflanzen, Wind, Biokraftstoffe, Energie sparen
- Sonderfall zur EuroTier 2010

Gern sende ich Ihnen ein individuelles Angebot!
Sprechen Sie mich an:

susann.misgajski@dhv.de • www.joule-online.de
 Telefon 0511-67806-160 • Telefax 0511-67806-168
Anzeigenschluss: 8. Oktober 2010

Aktivkohlefiltersystem für sauberes Biogas

Niedrigste Betriebskosten bei maximaler Sicherheit

- ➔ 3-Kammer-Aktivkohlefilter
- maximale Auslastung der Aktivkohle
- ➔ Kühlung
- mit bis zu 30 % Energieeinsparung
- ➔ Komplettsysteme für Mikrogasträte
- ➔ Katalysatoren
- Technik zum Erhalt des Formaldehydhemms

BioBG GmbH

Apener Str. 1 Tel: 04409/970121 info@biobg.de
 26655 Ochtel Fax: 04409/970246 www.biogas-aktivkohlefilter.de

Erdbecken AGW GmbH

26639 Wiesmoor, Am Dobben 14
 Tel.: 04944-916950
 Fax: 04944-7157

Lagerung von:

- Gülle / Gärrest
(DIBT-Zulassung Z-59.22.321)
- Rübenmus
- Oberflächenwasser

www.guelleeerdbecken.de
 info@guelleeerdbecken.de

Verbessert

Rechtsform | Eine auch für die Biogas- und Stromerzeugung interessante Rechtsform ist die Genossenschaft. Neuerungen im Genossenschaftsgesetz räumen kleineren Genossenschaften eine viel größere Flexibilität ein.

Das unter dem Titel „Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ geführte Genossenschaftsgesetz wurde am 1. 5. 1889 in den Grenzen des damaligen Deutschen Reiches in Kraft gesetzt, während das GmbH-Gesetz erst aus dem Jahr 1892 und das unter anderem die Offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft regelnde Handelsgesetzbuch aus dem Jahr 1897 stammt. Die letztgenannten Gesetze wurden dann in den folgenden 100 Jahren häufiger überarbeitet, dagegen fristete das Genossenschaftsgesetz nach einer Änderung im Jahr 1973 zunächst Überarbeitungstechnisch eher ein Schattendasein.

Das Fundament

Im Jahr 2006 wurde, wenn auch mit Verspätung, ein überarbeitetes Gesetz veröffentlicht. Ziele der Gesetzesänderung waren neben der Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen gegenüber der SCE die Steigerung der Attraktivität dieser Rechtsform, eine größere Gestaltungsfreiheit der Mitglieder bei der Formulierung ihrer Satzung, aber auch eine Stärkung der Mitgliederrechte. Dabei sollten für die Genossenschaften Erleichterungen bei deren Errichtung, Organisation und Geschäftsführung sowie dem Prüfungswesen geschaffen werden.

1. Die Genossenschaft ist eine Kapitalgesellschaft mit der Folge, dass ihre Gesellschafter, Mitglieder genannt,

lediglich beschränkt haften. Grundsätzlich ist ein Mitglied von seiner Haftung befreit, sofern es seine Einlage, die auch als Sacheinlage erfolgen kann, erbracht hat. Ausgenommen hiervon ist der Eintritt der Voraussetzungen für die Leistung eines nach der Satzung vorgeschriebenen, in diesem Falle der Höhe nach aber ebenfalls wieder beschränkten Nachschusses. Diese Nachschusspflicht kommt in der Praxis heute nicht mehr vor.

2. Ein Mindestkapital wie bei der GmbH oder der AG kennt das Gesetz nicht. Allerdings kann die Satzung ein Mindestkapital vorschreiben, das bei des Ausscheidens eines oder mehrerer Mitglieder durch Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens nicht unterschritten werden darf. Im Übrigen hat aber auch der Prüfungsverband im Rahmen seines (im Zusammenhang mit der Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister) vorzulegenden Gründungsgutachtens zu prüfen, ob die von den Mitgliedern gewählte Kapitalausstattung für eine Realisierung des mit dem Betrieb der Genossenschaft verfolgten Zweckes ausreicht.

3. Die Gesellschafter der Genossenschaft werden seit 2006 nicht mehr als Genossen, sondern als Mitglieder bezeichnet. Hier unterscheidet das Gesetz zwischen den fördernden, aktiven Mitgliedern, und den investierenden. Für Letztere gelten in Bezug auf die Stimmabgabe und

die Beteiligung an den Organen Sonderregelungen. Seit 2006 bedarf es nur noch einer Mindestanzahl von drei Mitgliedern. Da neben natürlichen Personen auch Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften die Mitgliedschaft erwerben können, kann die Genossenschaft auch durch zwei natürliche Personen, z. B. Landwirte, gegründet werden, sofern diese untereinander wieder eine GbR gebildet haben und diese ebenfalls die Mitgliedschaft erwirbt.

Mehr Flexibilität

Von Besonderheit bei der Genossenschaft ist, dass ein ausscheidendes Mitglied an den Rücklagen und stillen Reserven regelmäßig nicht beteiligt ist. Die Satzung kann allenfalls vorsehen, dass aus Gewinnen ein zusätzlicher Beteiligungsfonds gespeist wird, aus dem an das ausscheidende Mitglied weitere Zahlungen erfolgen können. Das Gesetz schützt hier die Genossenschaft und benachteiligt das ausscheidende Mitglied.

4. Organe der Genossenschaft sind die Mitgliederversammlung, die nun Beschlüsse auch in schriftlicher oder elektronischer Form fassen kann, sofern es in der Satzung vorgesehen ist; ferner bei Genossenschaften mit bis zu 20 Mitgliedern ein mindestens

einköpfiger Vorstand sowie ein Bevollmächtigter Vertreter als Ersatz für den Aufsichtsrat. Gerade durch diese Neuerungen unterscheidet sich das „alte“ von dem „neuen“ Genossenschaftsgesetz, da es kleineren Genossenschaften eine größere Flexibilität einräumt. Die Bildung eines Aufsichtsrates wie auch die Besetzung des Vorstandes mit mindestens zwei Mitgliedern ist gesetzlich verpflichtend erst für Genossenschaften mit mehr als 20 Mitgliedern vorgeschrieben. Darunter muss kein Aufsichtsrat gebildet und kann der Vorstand auch nur mit einem Mitglied besetzt werden.

5. Die Gründung einer Genossenschaft ist recht einfach, da sie nicht notariell beurkundet werden muss. Sie kann durch einfachen Beschluss der Gründungsmitglieder über die Satzung und deren Unterzeichnung ins Leben gerufen werden. Diesem Beschluss hat im Falle eines Verzichts auf die Bestellung eines Aufsichtsrates die Wahl des Vorstandes und des sogenannten Bevollmächtigten Vertreters zu folgen. Der Bevollmächtigte Vertreter schließt im Auftrag der Mitgliederversammlung mit dem Vorstand den Dienstvertrag ab. Nur dieser meldet die Gründung der Genossenschaft unter Beifügung des bereits erwähnten Prüfungsgutachtens in notariell be-

glaubiger Form zur Eintragung in das Genossenschaftsregister an.

6. Weiterhin unterscheiden sich die anderen Kapitalgesellschaften wie auch die Personengesellschaften von der Genossenschaft dadurch, dass letztere die Mitgliedschaft in einem Prüfungsverband erwerben muss. Diese Pflichtmitgliedschaft wird gerade bei kleineren Genossenschaften immer wieder als Hemmschuh gesehen. Dies gilt umso mehr, als im Bereich der Prüfungsverbände eine massive Konzentration stattgefunden hat. Um dem zu begegnen, haben sich im Laufe der Jahre mehrere kleinere Verbände gegründet, die, ohne große Verwaltungsstrukturen unterhalten zu müssen, als Alternative zu den wenigen großen Verbänden flexibel und schnell agieren können und dabei sehr überschaubare Mitgliedsbeiträge sowie Prüfungsgebühren erheben.

So bietet z. B. der seitens des Verfassers vertretene Allgemeiner Genossenschaftlicher Prüfungsverband Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg e.V., dessen Tätigkeit nicht auf Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg beschränkt ist, die Pflichtprüfung für Genossenschaften bis zu einem Umsatz von 2 Mio. € pro Jahr im zweiten Jahr der Prüfung bereits zu einem Pauschalpreis von 2.000

€ netto bei Mitgliedsbeiträgen ab 500 € an. Dies sind zwar Kosten, die bei der Wahl der Rechtsform einer GmbH & Co. KG nicht anfallen würden, allerdings werden die Prüfungsberichte immer wieder gerne bei den finanzierenden Kreditinstituten gesehen.

Vor- und Nachteile

Die Genossenschaft lässt sich schon mit drei Mitgliedern gründen, die Gründung wird zumindest durch den AGPV durch Zurverfügungstellung eines Satzungsentwurfes wie auch Einweisung in die notwendigen Formalitäten unterstützt. Es bedarf zunächst einmal keines Mindestkapitals. Details sind hier aber auch mit dem gewählten Prüfungsverband im Vorfeld abzusprechen. Im Hinblick auf die erheblichen steuerlichen Vorteile, insbesondere, wenn die Mitglieder Landwirte sind, darf auf den vorstehenden Beitrag von Steuerberater Stefan Heins verwiesen werden. (der vollständige Beitrag kann auch unter www.joule-dlv.de nachgelesen werden). Gert Welp, Rechtsanwalt, Neustadt-Glewe

Vorstandsvorsitzender Allgemeiner Genossenschaftlicher Prüfungsverband Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg e.V., info@A-G-P-V.de

MethaTec® Eisenhydroxid:

Das Reaktionsmittel zur Bindung von Schwefelwasserstoff in Biogasanlagen



www.biogasanlagen-fueltern.de

Nutzen Sie unsere attraktiven Angebote!

AGRAWIS Rafffaizen AG
Münster
 Fon 02 51-6 82-22 89
biogas@agrawis.de

